

15./IV. 1916

Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung.

Wien, 15. April.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht nachstehende kaiserliche Verordnung vom 4. April 1916, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstzeit bei Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung, welche lautet:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, sind zu ordnen, wie folgt:

§ 1. Den während des gegenwärtigen Krieges zur militärischen Dienstleistung herangezogenen, im Schuldienste angestellten Lehrpersonen ist bei Berechnung der nach § 33 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, in der Fassung des Gesetzes vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, zur Erwerbung des Lehrbefähigungszugriffes für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen erforderlichen zwei oder dreijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste die in militärischen Verhältnissen zurückgelegte Dienstzeit bis zum Höchstausmaße eines Jahres anzurechnen.

§ 2. Mit der Durchführung dieser kaiserlichen Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 4. April 1916.

Franz Joseph m. p.

Stürgkh m. p., Hohenlohe m. p., Georgi m. p.,
 Hochenburger m. p., Sörner m. p., Quijars m. p.,
 Czuka m. p., Benker m. p., Wiorawski m. p.,
 Seif m. p., Spitzmüller m. p.